

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in Kraft getreten.

Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Ein wichtiges Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Verstöße können schwerwiegende Folgen für unseren Konzern, die Mitarbeiter/-innen, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben und müssen daher frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Die Th. Simon GmbH & Co. KG hat daher ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren klar und verständlich dargestellt.

### **Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?**

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen unseren eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

### **Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise eingereicht werden?**

Alle Mitarbeiter/-innen und externe Personen, gleichgültig, ob im In- oder Ausland, können über folgende Beschwerdekanaäle Hinweise abgeben:

- Über das elektronisches Hinweisgebersystem. Die Eingabemaske steht in deutscher, englischer, spanischer, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung. Es ist kostenfrei und rund um die Uhr unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.th-simon.com/compliance>

Das System wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch die Th. Simon GmbH & Co. KG.

- Postalisch an die Compliance-Abteilung unter folgender Anschrift

Th. Simon GmbH & Co. KG  
Compliance-Abteilung  
Römermauer 3  
54634 Bitburg

Mitarbeiter/-innen können sich darüber hinaus an ihre Vorgesetzten oder die Compliance-Ansprechpartner wenden.

Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

#### Wie wird mit Hinweisen umgegangen?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Alle Informationen werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiter/-innen der Compliance-Abteilung („Beschwerdestelle“) bearbeitet. Sie sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

#### Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz hinweisgebender Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Compliance-Abteilung; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

#### Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird deren Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Bitte bewahren Sie daher bei anonymer Hinweisabgabe über das elektronische Hinweisgebersystem unbedingt den Zugangscode und die persönliche PIN auf, um sich wieder einloggen zu können. Wählen Sie sich bei anonymer Hinweisabgabe regelmäßig in Ihr Postfach ein, um eine Kontaktaufnahme der Beschwerdestelle zu prüfen. Bei der Angabe von Kontaktdaten wird die Beschwerdestelle diese zur Kontaktaufnahme nutzen.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Th. Simon GmbH & Co. KG veröffentlicht.